# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
# REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 1127. 8. März 1935.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet die abgeänderten Bebauungspläne vom westlichen Lorettoquartier und von der Biel- und Hermesbühlstrasse zur Prüfung und Genehmigung.

II. Gemäss Publikation in Nr. 46 des solothurnischen Amtsblattes vom 16. November 1934 wurden obgenannte Bebauungspläne mit Einsprachefrist bis zum 8. Dezember 1934, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Gemäss Protokollauszug Nr. 106 und 109 des Einwohnergemeinderates Solothurn vom 14. Februar 1935 sind gegen die aufgelegten Pläne keine Einsprachen eingegangen und es wurden dieselben vom Gemeinderat genehmigt.

III. Beim Bebauungsplan des westlichen Lorettoquartiers sind einige neuzeitliche Verbesserungen gegenüber dem mit Beschluss Nr. 1761 vom 20. April 1917 genehmigten Bebauungsplan des Lorettoquartiers vorgenommen worden. Der so abgeänderte Bebauungsplan sichert vor allem den inskünftigen Ausbau der dortigen Biel-Strasse (Durchgangsstrasse); derselbe gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlass.

Im neu bearbeiteten Bebauungsplan der Biel- und Hermesbühlstrasse wurde die Linienführung der im allgemeinen Bebauungsplan (genehmigt mit Beschluss Nr. 2338 vom 3. August 1909) vorgesehenen Hermesbühlstrasse mit den dazu gehörenden Baulinien revidiert; ebenso erfuhr der Bebauungsplan längs der Bielstrasse etwelche Erweiterung. Auch durch die hierorts vorgesehenen Massnahmen erscheinen die allgemein öffentlichen Interessen genügend gesichert.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Solothurn unterbreiteten Bebauungsplänen vom westlichen Lorettoquartier und von der Biel- und Hermesbühlstrasse wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
2.) Der mit Beschluss Nr. 1761 vom 20. April 1917 genehmigte Bebauungsplan des Lorettoquartiers und der allgemeine Bebauungsplan

der Stadt Solothurn werden, soweit sie mit den vorstehend genehmigten abgeänderten speziellen Bebauungsplänen im Widerspruche sind, aufgehoben.

3. Die Stadt Solothurn wird aufgefordert, ihre inskünftigen Bebauungspläne im offiziellen Format für Katasterpläne anzufertigen und zur Prüfung einzureichen.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

B. Kiefer.

Bau-Departement (4), mit Akten.
Kantonsingenieur (2), mit je 1 genehmigten Plan.
Kreisbauadjunkt I, Solothurn,
Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit je 1 genehmigten Plan.